

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1958	Nummer 103
--------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 20. 8. 1958, Ergänzung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. S. 2141/42.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Ergänzung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1958 —
I B 3/14 — 55.10

Hiermit gebe ich die Ergänzungen zur Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt.

In diesen Ergänzungen sind zugleich alle im Personenstandswesen noch geltenden Verwaltungsvorschriften zusammengefaßt. Sämtliche im Personenstandswesen bisher gültigen Runderlasse werden hiermit aufgehoben.

Vorbemerkungen

1. Ergänzung des Abkürzungsverzeichnisses der DA
 Abs. = Absatz
 Buchst. = Buchstabe
 S. = Seite
 ZustVOPStG = (Nordrhein-westfälische) Verordnung über Zuständigkeiten im Personenstandswesen v. 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 31).
2. Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne der DA
 Auf Grund der Verordnung über die Zuständigkeiten im Personenstandswesen v. 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 31) sind zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 2, 13, 62, 216, 464, 481 DA
 11, 15, 139, 376, 470,
 der Regierungspräsident,
 im Sinne der §§ 5, 59, 71, 84, 133, 193, 487,
 17, 66, 76, 98, 170, 195 Abs. 1, 514 DA
 41, 67, 81, 101, 176, 290,
 70, 82, 110, 181, 485, g,
 der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls die betreffende kreisfreie Stadt.
 Im übrigen sind die in der Dienstanweisung erwähnten Zuständigkeiten bei den einzelnen Paragraphen behandelt.
3. Berichtigung der Kirchenbücher
 Kirchenbücher, die aus der Zeit vor der Einführung der Standesämter stammen, können durch Zusätze berichtigt oder geändert werden. Dazu ist wie ehemals die Anordnung der Staatsbehörde nötig, der die Wahrnehmung der staatlichen Rechte gegenüber der Kirche zusteht. Für die Anordnung ist eine Gebühr von 5 DM zu entrichten; die Gebühr fließt der Staatskasse zu.

Zu § 7 DA

1. Zuständige Verwaltungsbehörde
 Bezirk der zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 1 DA ist jeder übergeordnete Verwaltungsbezirk (Amt, Landkreis, Regierungsbezirk), zu dem das Standesamt gehört und dessen Zusatz zu der Ortsbezeichnung zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist.

Zu § 8 DA

1. Dienstsiegel
 Als Dienstsiegel führen die Standesbeamten das kleine Landessiegel (§ 4 Abs. 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens v. 16. Mai 1956 — GS. NW. S. 140 —), das im allgemeinen einen Durchmesser von 3,5 cm hat. Für Familienbücher, notfalls für Zweitbücher und für Urkunden kleineren Formats ist es gestattet, ein Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 2 oder 2,5 cm zu verwenden (§ 4 Abs. 1 Satz 5 der obengenannten Verordnung).
 Die Umschrift in den Dienstsiegeln soll sinngemäß lauten:
 Der Standesbeamte des Standesamts Bielefeld
 oder
 Der Standesbeamte des Standesamts Köln I in Köln
 oder
 Der Standesbeamte des Standesamts Hellenthal
 in Blumenthal
 oder
 Der Standesbeamte des Standesamts Elten
 Kreis Rees.

Zu § 13 DA

1. Widerruf der Bestellung
 Zur Bestellung eines Standesbeamten oder seines Stellvertreters ist auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Zust-

VOPStG mit Ablauf des 4. Februar 1958 die Zustimmung einer Verwaltungsbehörde nicht mehr erforderlich. Von diesem Zeitpunkt ab werden die Standesbeamten allein von der betreffenden Gemeinde bestellt. An Stelle der bisherigen Zustimmung ist auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 ZustVOPStG die Möglichkeit gegeben, den Widerruf der Bestellung anzuordnen. Wird der Widerruf angeordnet, so hat die Gemeinde die Bestellung unverzüglich zu widerrufen.

Zuständig für die Anordnung des Widerrufs ist in kreisangehörigen Gemeinden der Oberkreisdirektor, in kreisfreien Städten der Regierungspräsident (§ 3 Abs. 2 ZustVOPStG).

Der Widerruf der Bestellung kann auch bei Standesbeamten, die vor dem 5. Februar 1958 bestellt wurden, angeordnet werden.

Der Widerruf ist anzuordnen, wenn sich der Standesbeamte durch einen schwerwiegenden Vorfall in fachlicher oder persönlicher Hinsicht als zum Standesbeamten ungeeignet gezeigt hat.

Stellen sich bei der Überprüfung neu bestellter Standesbeamter (siehe Anweisung Nr. 2) Ungenauigkeiten oder Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung heraus, die auf die Dauer nicht tragbar sind, so ist dies dem Standesbeamten zu eröffnen und nach einem halben Jahr eine weitere Überprüfung vorzunehmen. Zeigen sich bei dieser Überprüfung im wesentlichen die gleichen nicht tragbaren Verhältnisse, so ist der Widerruf der Bestellung anzuordnen.

2. Überprüfung der neu bestellten Standesbeamten

Die für den Widerruf zuständigen Verwaltungsbehörden haben jeden neu bestellten Standesbeamten innerhalb des 2. Halbjahres seiner Amtsführung zu überprüfen. Es empfiehlt sich, hierzu Beauftragte der Fachverbände heranzuziehen. Die Überprüfung ist unabhängig von der periodischen Überprüfung der Standesämter gem. § 57 DA durchzuführen. Sie kann im Einzelfall jedoch mit ihr verbunden werden.

Über die Überprüfung ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen, in dem die fachliche und die persönliche Eignung des Standesbeamten berührt wird.

Zu § 16 DA

1. Amtsangehörige Gemeinden

Bildet eine amtsangehörige Gemeinde einen eigenen Standesamtsbezirk, so bestellt sie dem Grundsatz des § 54 Abs. 1 Satz 1 PStG entsprechend den Standesbeamten. Bilden mehrere, aber nicht alle Gemeinden eines Amtes einen Standesamtsbezirk, so bestellt die Gemeinde, der gem. § 52 Abs. 2 PStG der Auftrag zur Bildung des gemeinsamen Standesamtsbezirks erteilt worden ist, den Standesbeamten. Bilden alle Gemeinden eines Amtes einen gemeinsamen Standesamtsbezirk, so bestellt das Amt den Standesbeamten.

Zu § 19 DA

1. Eignung zum Standesbeamten

Die Anforderungen, die an einen Standesbeamten gestellt werden, dürfen insbesondere in größeren Gemeinden nicht unterschätzt werden, da die Tätigkeit eines Standesbeamten nicht nur eine äußerst gewissenhafte Führung der mit hoher Beweiskraft ausgestatteten Personenstandsbücher verlangt, sondern auch eingehende Rechtskenntnisse und die Fähigkeit voraussetzt, mit Privatpersonen und Behörden sachgemäß zu verkehren und auf mündliche Anfragen, namentlich im Eherecht, alsbald Auskunft zu erteilen. Die Eigenschaft eines befriedigenden Bürobeamten genügt hierzu nicht ohne weiteres.

Es kann sich unter Umständen empfehlen, daß die Gemeinden den Nachweis der Eignung zum Standesbeamten von der Ablegung einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder von der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Standesbeamte oder Standesamtsbewerber abhängig machen.

Zu § 30 DA

1. Zustimmung zur Bestellung eines Standesbeamten

Im Lande Nordrhein-Westfalen ist zur Bestellung eines Standesbeamten eine Zustimmung nicht mehr erforderlich (§ 3 ZustVOPStG).

Zu § 31 DA

1. Textergänzung

Hinter den Worten „hauptamtliche Gemeindebeamte“ sind die Worte: „oder Angestellte“ einzufügen.

Zu § 32 DA

1. Entschädigung und Sondervergütung

Über die Entschädigung (§ 32 DA) und die Sondervergütung (§ 33 DA) der als Ehrenbeamte tätigen Standesbeamten haben sich die Bundesländer auf folgende Höchstsätze geeinigt:

- a) in den Fällen des § 32 Abs. 1 DA auf 0,50 DM je Einwohner und Jahr,
- b) in den Fällen des § 32 Abs. 2 DA auf 2,25 DM je aufgenommenen Personenstandsfall,
- c) in den Fällen des § 33 DA auf 0,30 DM je Einwohner und Jahr.

Es empfiehlt sich, für jedes Kalenderjahr die Einwohnerzahl als maßgebend anzusehen, die nach den Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes am 30. Juni des vorhergehenden Jahres bestanden hat.

Zu § 33 DA

1. Anwendung nur auf Ehrenbeamte

§ 33 DA ist nur auf solche Hauptverwaltungsbeamte und ihre allgemeinen Vertreter anzuwenden, die diese Dienststellung als Ehrenbeamte bekleiden.

2. Entschädigung und Sondervergütung

Siehe Anweisung Nr. 1 zu § 32 DA.

Zu § 37 DA

1. Fortbildungskurse der Fachverbände

Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter sind gehalten, an den durch die Fachverbände durchgeführten Fortbildungskursen teilzunehmen.

2. Lehrgänge in Bad Salzschlirf

Der Bund der Deutschen Standesbeamten führt im Einvernehmen mit den obersten Aufsichtsbehörden und zuständigen Landesverbänden der Standesbeamten in Bad Salzschlirf Lehrgänge für Standesbeamte und Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden durch. Die Lehrgänge vermitteln den Teilnehmern in umfassendem Umfang die für die Tätigkeit eines Standesbeamten und die Aufsichtsführung notwendigen Kenntnisse der geltenden personenstandsrechtlichen Bestimmungen, vor allem auch soweit die neuere Rechtsentwicklung in Frage kommt.

Um den Leistungsstand der im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten zu fördern, empfehle ich den Gemeinden und den Aufsichtsbehörden in gleicher Weise, von der Möglichkeit der intensiven Fortbildung Gebrauch zu machen und planmäßig — soweit es der Dienstbetrieb zuläßt — Standesbeamte und Sachbearbeiter zu den Lehrgängen zu entsenden.

Um Zweifel über die Abfindung der an diesen Lehrgängen teilnehmenden Beamten und Angestellten der Aufsichtsbehörden zu beseitigen, bestimme ich folgendes: Die Lehrgänge stellen „Lehrkurse“ im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 der Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordgBest.) v. 11.9.1942 — RBesBl. S. 184 — dar. Mit Rücksicht darauf, daß die Unterbringung am Lehrgangsort durch Zuschüsse des Bundesverbandes und der Landesverbände wesentlich verbilligt wird,

bestimme ich gem. Nr. 1 Abs. 2 AbordgBest., daß mit Ausnahme der Tage für die Hin- und Rückreise lediglich ein Beschäftigungstagegeld gem. Nr. 2 Abs. 4 AbordgBest. i. Verb. mit § 2 der Verordnung v. 27. März 1957 (GV. NW. S. 67) gewährt wird; neben dem Beschäftigungstagegeld ist ein Übernachtungsgeld nicht zu zahlen. Die Voraussetzungen für die Kürzung des Beschäftigungstagegeldes gem. Nr. 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 AbordgBest. sind bei diesen Lehrgängen im übrigen nicht gegeben. Für die Hin- und Rückreise erhält der Teilnehmer neben Ersatz der Fahrkosten gem. Nr. 2 Abs. 3 AbordgBest. Tage- und Übernachtungsgeld wie bei einer Dienstreise. Sofern früher bei einer Entsendung zu den Lehrgängen anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Die Abfindung der an den Lehrgängen teilnehmenden Standesbeamten richtet sich gem. § 30 des Besoldungsanpassungsgesetzes v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) ebenfalls nach den im vorigen Absatz erläuterten Grundsätzen. Bei Standesbeamten, die weder als hauptberufliche Beamte nach der Landesbesoldungsordnung besoldet, noch als Angestellte des öffentlichen Dienstes nach der TO.A vergütet werden, bestimmt die zuständige Gemeindebehörde die Einreihung in die Reisekostenstufe. Die Einreihung ist höchstens in die Reisekostenstufe II zulässig (Nr. 35 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz); im allgemeinen kann die Einreihung in die Reisekostenstufe II als ausreichend angesehen werden.

Zu § 43 DA

1. Widerruf der Bestellung

Siehe die Anweisungen Nr. 1 und 2 zu § 13 DA.

2. Beendigung der Stellung als Standesbeamter

Die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Beendigung des Beamtenverhältnisses, insbesondere auch über den Eintritt in den Ruhestand und die Verabschiedung, gelten uneingeschränkt für die Standesbeamten. Mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses erlischt in jedem Falle auch die Bestellung als Standesbeamter.

Zu § 49 DA

1. Aufsichtsbehörden

Aufsichtsbehörden des Standesbeamten sind als untere Verwaltungsbehörden die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreien Städte, als höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident (§ 4 ZustVOPStG) und als oberste Landesbehörde der Innenminister, soweit nicht die Zuständigkeit der Amtsgerichte (§ 52 DA) oder die der Gemeinde zur Aufsicht über die persönliche Dienstführung des Standesbeamten (§§ 53, 54 DA) gegeben ist; vgl. die Anweisungen Nr. 2—6.

Ist im Personenstandswesen von Aufsichtsbehörden schlechthin die Rede, sind darunter die Oberkreisdirektoren und kreisfreien Städte zu verstehen, soweit sich nicht aus der DA, diesem RdErl. oder den künftig ergehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Zuständige Verwaltungsbehörde; Fachaufsicht

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 49 DA sind die die Dienstaufsicht führenden Oberkreisdirektoren und kreisfreien Städte, gegebenenfalls der Regierungspräsident (§ 4 ZustVOPStG; vgl. Anweisung Nr. 1).

3. Oberste Landesbehörde

Oberste Landesbehörde im Personenstandswesen ist im Lande Nordrhein-Westfalen der Innenminister.

4. Dienstweg

Bei der Vorlage von Vorgängen an die Aufsichtsbehörden ist der Dienstweg einzuhalten, das heißt der obersten Landesbehörde dürfen Vorgänge nur über

die höhere und gegebenenfalls die untere, der höheren Verwaltungsbehörde nur über die untere Verwaltungsbehörde vorgelegt werden.

Die weitergebende Behörde kann dem Vorgang eine Stellungnahme beifügen; sie hat dies zu tun, falls Anlaß dazu gegeben ist.

5. Vorlage von Akten und deren Weitergabe

Vorgänge, die von den Standesbeamten der unteren Verwaltungsbehörde vorgelegt werden, können, falls dort die aufgetauchten Fragen nicht geklärt werden können, von der unteren Verwaltungsbehörde der höheren Verwaltungsbehörde und von dort gegebenenfalls der obersten Landesbehörde weitergegeben werden. Der Weitergabe sind ein eingehender Bericht und eine Stellungnahme beizufügen.

6. Bekanntmachungen im Ministerialblatt

Die Oberkreisdirektoren und kreisfreien Städte haben dafür Sorge zu tragen, daß Standesbeamte, denen das Ministerialblatt nicht zur Verfügung steht, über die an sie gerichteten, im Ministerialblatt veröffentlichten Erlasse sofort unterrichtet werden.

Zu § 52 Abs. 2 DA

1. Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts

Für die Entscheidungen nach den §§ 45 und 47 PStG sind in den Orten

Duisburg das Amtsgericht in Duisburg,
Krefeld das Amtsgericht in Krefeld,
Bochum das Amtsgericht in Bochum,
Dortmund das Amtsgericht in Dortmund,
Essen das Amtsgericht in Essen

zuständig (VO. d. Justizministers NW v. 16. November 1957 — GV. NW. S. 278 —).

Zu § 56 DA

1. Zuständige Verwaltungsbehörde

Unter den in § 56 DA genannten zuständigen Verwaltungsbehörden sind alle Verwaltungsbehörden zu verstehen, die im Personenstandswesen tätig sind.

2. Besetzung der Stellen der Sachbearbeiter in Standesamtsangelegenheiten

Für die Besetzung der Stellen eines Sachbearbeiters in Standesamtsangelegenheiten haben die Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und kreisfreien Städte nur solche Personen in Erwägung zu ziehen, die diese Tätigkeit aller Voraussicht nach eine hinreichend lange, mehrjährige Zeit ausüben können.

Zu § 57 DA

1. Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 57 DA ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls die betreffende kreisfreie Stadt. Diese Zuständigkeit läßt jedoch die Informations- und Weisungsbefugnis der übergeordneten Aufsichtsbehörden den Standesämtern wie auch den unteren Verwaltungsbehörden gegenüber unberührt; insbesondere können Vertreter der übergeordneten Aufsichtsbehörden an den Prüfungen teilnehmen.

2. Außerordentliche Prüfungen

Durch die periodischen Prüfungen gem. § 57 DA wird die Befugnis jeder Aufsichtsbehörde, in Ausnahmefällen außerordentliche Prüfungen der Standesämter durchzuführen, nicht ausgeschlossen.

3. Beteiligung der Fachverbände

Es empfiehlt sich, zu den Prüfungen Beauftragte der Fachverbände heranzuziehen.

4. Prüfung der Gebührenfestsetzung

Die Prüfung der Standesämter gem. § 57 DA bezieht sich auch auf eine ordnungsgemäße Festsetzung der Gebühren. Sie schließt jedoch nicht die kassenmäßige Abwicklung der festgesetzten Gebühren ein; die Prüfung der kassenmäßigen Abwicklung obliegt vielmehr den Stellen, die hierfür nach den für die Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Vorschriften zuständig sind.

Zu § 80 DA

1. Zuständige Verwaltungsbehörde

Bei der Zustimmung nach § 80 Satz 3 DA handelt es sich um die nach § 76 Abs. 2 DA von dem Oberkreisdirektor einzuholende Zustimmung.

Zu § 106 DA

1. Abkürzung des Dr.-Titels

Im Familienbuch kann die fachliche Bezeichnung des Doktorgrades, wie z. B. Dr. jur., Dr. med. usw. ebenfalls in abgekürzter Form verwandt werden.

Zu § 110 DA

1. Verwendung von Kugelschreibern

Bei Eintragungen in die Personenstandsbücher und Ausfertigung von Personenstandsurkunden ist die Verwendung von Kugelschreibern nicht zulässig.

Zu § 112 DA

1. Nachweis und Schreibweise der Namen

a) Der Familien- und der Vorname einer Person sind grundsätzlich unabänderlich. Sie können lediglich durch eine Namensänderung geändert werden. Bei nichtdeutschen Personen richtet sich die Möglichkeit der Änderung ihres Namens nach deren Heimatrecht.

b) Der Name einer Person ist an die Schreibweise des Namens gebunden. Die Schreibweise ist nicht von dem Lautklang des ausgesprochenen Namens abhängig.

Weder der Familien- noch der Vorname sind in eine andere Sprache übersetzbar, auch nicht, wenn der Namensträger seine Staatsangehörigkeit oder sein Volkstum wechselt.

c) Unterliegen ausländische, insbesondere slawische Familiennamen auf Grund der Geschlechts- oder der Verwandtschaftsverhältnisse des Namensträgers sprachlichen Abwandlungen, so ist für deutsche Personenstandseintragungen in jedem Fall die männliche Form zu übernehmen und unverändert beizubehalten. Ist die männliche Form nicht einwandfrei zu erkennen, so ist die bestehende gebräuchliche Form der Namen zu übernehmen und beizubehalten. Notfalls ist ein Namensfeststellungsverfahren zu veranlassen.

d) Den Nachweis des Namens und seiner Schreibweise erbringen, soweit nicht ein Gegenbeweis vorliegt (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 1 PStG), der Geburtseintrag der betreffenden Person, unter Umständen i. Verb. mit dem Heiratseintrag der Eltern, notfalls andere Personenstandseintragungen des Namensträgers oder der Vorfahren, von denen der Namensträger seinen Namen ableitet.

Werden zum Nachweis ausländischer Personenstandseintragungen ausländische Personenstandsurkunden, beglaubigte Abschriften solcher Urkunden oder sonstige ausländische Unterlagen vorgelegt, so ist, falls Anlaß dazu gegeben ist, nachzuprüfen, ob der ausländische Nachweis den Inhalt des Personenstandseintrags buchstabengetreu wiedergibt oder ob er den Personenstandseintrag im Wege einer Übersetzung oder stillschweigenden Abwandlung des Namens in abgeänderter Form enthält; eine solche Abänderung wäre, wie in § 113 Abs. 1 Satz 1 DA bereits angegeben, unberechtigt.

Im Rahmen dieser Nachprüfungen ist die betroffene Person selbst zu hören, sind eigene Ermittlungen anzustellen und können, soweit das PStG es zuläßt, eidesstattliche Versicherungen entgegengenommen werden.

Ergeben die Nachprüfungen, daß der ausländische Nachweis nicht dem maßgebenden Personenstandseintrag entspricht, so ist die sich bei der Nachprüfung ergebende ursprüngliche Namensform für die deutschen Personenstandseintragungen maßgebend. Die Anforderungen an den Nachweis der ursprünglichen Namensform sind dem Einzelfall entsprechend zu stellen und gegebenenfalls nicht zu überspannen.

Ergeben die Nachprüfungen, daß die ursprüngliche, aus dem maßgebenden Personenstandseintrag hervorgehende Namensform ausländischen Ursprungs ist und eine Namensänderung nicht stattgefunden hat, so ist auch sie für die deutschen Personenstandseintragungen maßgebend. Die Namen können nur durch ein behördliches Namensänderungsverfahren abgeändert werden, Vornamen jedoch in einem erleichterten Verfahren.

2. Namen mit ehemaligen Adelsbezeichnungen

Bezüglich Namen mit ehemaligen Adelsbezeichnungen wird auf die §§ 264 und 133 Abs. 6 DA verwiesen.

3. Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Namen

Tauchen Zweifel auf, ob die Führung eines Namens, insbesondere eines solchen mit ehemaliger Adelsbezeichnung, rechtmäßig ist, so kann es sich u. U. empfehlen, die Stellungnahme von geeigneten Sachverständigen oder mit Adelsfragen befaßten Instituten einzuholen. Die Stellungnahmen sind jedoch als private Gutachten zu werten; sie dürfen nicht ungeprüft übernommen werden.

Kann sich der Standesbeamte nicht für oder gegen eine zweifelhafte Namensführung entscheiden, so legt er den Vorgang mit Bericht und Stellungnahme der Aufsichtsbehörde vor.

Zu § 113 DA

1. Nachweis und Schreibweise der Namen

Siehe Anweisung Nr. 1 zu § 112 DA.

Zu § 119 DA

1. Textergänzung

In § 119 Abs. 1 Buchst. e) sind, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, hinter dem Wort „Geburt“ die Worte „oder der Sterbefall“ einzufügen.

Zu § 133 DA

1. Allgemeine Erteilung von Genehmigungen oder Zustimmungen

Allgemeine Genehmigungen oder Zustimmungen (§ 15 b Abs. 1 Satz 4; § 28 Abs. 1 Satz 2; § 46 a Abs. 3 Satz 2 PStG), d. h. solche für eine unbestimmte Anzahl zukünftiger Fälle, können nur bestimmten Standesbeamten erteilt werden. Die allgemeine Genehmigung dem jeweiligen Standesbeamten eines Standesamtsbezirks zu erteilen, ist unzulässig.

Allgemeine Genehmigungen oder Zustimmungen sollen erteilt werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß dies zu tatsächlich oder rechtlich fehlerhaften Eintragungen führt.

2. Vermerke über rassische Einordnungen

In den Personenstandsbüchern etwa noch vorhandene Vermerke über die rassische Einordnung einer Person sind in allen Fällen ohne besonderen Antrag und ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung dadurch zu

löschen, daß sie durchstrichen und mit einem Ungültigkeitsvermerk, dem Datum und Unterschrift des Standesbeamten beizufügen sind, versehen werden. Es ist darauf zu achten, daß der Ungültigkeitsvermerk nur auf die Eintragung der rassischen Einordnung bezogen werden kann.

Zu § 138 DA

1. Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 138 DA ist die das betreffende Zweitbuch aufbewahrende Behörde.

Zu § 144 DA

1. Verwahrung von Personenstandsbüchern aus Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie

Beim Standesamt I in Berlin (West) werden Personenstandsbücher (Personenstandsregister) folgender Standesämter aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie verwahrt:

Standesamt Lindicken, Krs. Schloßberg (Ostpr.)
" Nicklashagen, Krs. Schloßberg (Ostpr.)
" Guja, Krs. Angerburg
" Altbojen, Krs. Kosten
" Murke, Krs. Lissa
" Murkingen, Krs. Lissa
" Otterwalde (Ottorowa), Krs. Samter
" Radomitz, Krs. Schmiegel bzw. Kosten
" Ostrowo (Warthegau)
" Zirke (Warthegau)
" Leiperode
" Wilkowo-Leszcyn
" Kriewen-Stadt
" Kriewen-Land
" Kreuz a. d. Ostbahn
" Dratzig bei Kreuz

Zu § 149 DA

1. Anschriften der Versorgungsämter

Die Anschriften der nordrhein-westfälischen Versorgungsämter lauten:

Aachen, Römerstraße 1 (Hochhaus)
Düsseldorf, Roßstraße 92a
Duisburg, Am Freischütz 10
Essen-Steele, Hünninghauser Weg 84
Köln-Riehl, Boltensternstraße 2
Wuppertal-Barmen, Neuer Weg 590
Bielefeld, Stapenhorststraße 62
Dortmund, Lindemannstraße 78
Gelsenkirchen, Am Neumarkt
Münster (Westf.), Bispinghof 5/8
Soest (Westf.), Heinsbergplatz 6.

Zu § 154 DA

1. Verbot der Werbung durch den Standesbeamten

Den Standesbeamten ist untersagt, zugunsten von privaten Unternehmungen, insbesondere auch Versicherungsgesellschaften, tätig zu werden, die den Abschluß eines Vertrages erstreben, nach dem der Vertragspartner zu Dauerleistungen (z. B. Versicherungsprämien) verpflichtet werden soll.

Zu § 156 DA

1. Mitteilung von Geburten unehelicher Kinder

Geburten unehelicher Kinder sind der für den Geburtsort des Kindes zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. Die Mitteilung ist in allen seit dem 1. 1. 1958 beurkundeten Fällen vorzunehmen und gegebenenfalls nachzuholen.

Zu § 158 DA

1. Besondere Bestimmungen zum Schriftverkehr mit der Schweiz;
zuständige Verwaltungsbehörde

Der Schriftwechsel mit dem Zivilstandsbeamten oder dem Konsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft (§ 158 Abs. 4 Satz 2 DA) ist nicht über eine Aufsichtsbehörde zu leiten.

Zu § 159 DA

1. Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 159 DA ist der Innenminister. Der Vorgang ist dem Innenminister gem. § 158 Abs. 2 Satz 2 DA vorzulegen.

Zu § 160 DA

1. Besondere Bestimmungen zum Schriftwechsel mit der Schweiz;
zuständige Verwaltungsbehörde

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die in § 160 b DA erwähnte Bestimmung nicht getroffen.

Zu § 162 DA

1. Verfahren bei Beglaubigungen
(Legalisationen)

a) Verfahren

Personenstandsurkunden, die im Ausland verwendet werden sollen, müssen im allgemeinen (vgl. unten b) durch die diplomatische oder konsularische Vertretung des betreffenden ausländischen Staates in der Bundesrepublik legalisiert und zu diesem Zweck von einer deutschen Behörde vorher beglaubigt werden. Legalisation bedeutet die Bestätigung der Echtheit der deutschen Urkunde durch die zuständige ausländische Vertretung. Für die Beglaubigung (Endbeglaubigung) sind im Lande Nordrhein-Westfalen die Regierungspräsidenten zuständig. Soweit die Unterschrift des Standesbeamten, der die Urkunde ausgestellt hat, nicht beim zuständigen Regierungspräsidenten hinterlegt oder sonst bekannt ist, ist die Urkunde zunächst vorzubeglaubigen.

Die Vorbeglaubigung besteht darin, daß bei Standesämtern in kreisfreien Städten der Oberstadtdirektor, in anderen Gemeinden der Oberkreisdirektor oder ein von ihm hierzu ausdrücklich ermächtigter Beamter auf der Rückseite der Urkunde die Zuständigkeit und die eigenhändige Unterschrift des — stellvertretenden — Standesbeamten beglaubigt. Eine Vorbeglaubigung durch Gemeinde-, Amts- oder Stadtdirektoren ist nicht vorgesehen.

Die Vorbeglaubigung und die etwa ohne Vorbeglaubigung vorzunehmende Endbeglaubigung des Regierungspräsidenten lauten etwa:

„Die Zuständigkeit des — stellvertretenden — Standesbeamten für den Standesamtsbezirk und seine umstehende eigenhändige Unterschrift werden hiermit beglaubigt.

....., den 19.....

Tgb.-Nr.
(Siegel)

Der Oberkreis-/Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
Unterschrift
(Dr. Meyer, Stadtrechtsrat)“

Der Beglaubigungsvermerk des Regierungspräsidenten nach Vorbeglaubigung lautet etwa:

„Vorstehende eigenhändige Unterschrift des für die Vorbeglaubigung zuständigen — Vertreters des — Oberstadt-/Oberkreisdirektors in wird hiermit beglaubigt.

....., den 19.....
Tgb.-Nr.
(Siegel)

Der Regierungspräsident
— Im Auftrage —
Unterschrift
(Müller, Regierungsrat)“

Wird eine Urkunde vorgelegt, die zu klein oder beschädigt oder aus anderen Gründen für eine Beglaubigung nicht geeignet ist, so wird sich meist die Ausstellung einer neuen Urkunde und deren Beglaubigung empfehlen.

Die Unterschrift muß handschriftlich und mit Tinte vollzogen werden. Unter dem handschriftlichen Namenszug des die (Vor-)Beglaubigung vornehmenden Beamten ist in jedem Fall dessen Name in Maschinenschrift zu wiederholen und die Amtsbezeichnung anzugeben.

Urkunden sind zum Zwecke der Legalisation nur auf Antrag zu beglaubigen. Im Zweifel ist anzunehmen, daß ein solcher Antrag gestellt ist, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Urkunde im Ausland verwendet werden soll. Bei der Ausstellung solcher Urkunden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß genügend Platz für die etwa erforderlichen (Vor-)Beglaubigungen und die Legalisation vorhanden ist. Für diese Urkunden sind deshalb nur Vordrucke mindestens der Größe DIN A 4 zu verwenden. Fehlen Vordrucke dieser Art, so können die Urkunden auf gutem Papier mit Schreibmaschinenschrift angefertigt werden. Photokopien sind nicht zu verwenden.

Die Urkunden sind von dem Standesbeamten mit dem Antrag und einem Anschreiben mit der Bitte um Veranlassung nach dieser Anweisung der für die Vorbeglaubigung zuständigen Stelle bzw., wenn es nach dem Obengesagten der Vorbeglaubigung nicht bedarf, dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Falls noch Gebühren für die Urkunde zu erheben sind, sind die Höhe der Gebühren und die Stelle, an die sie zu zahlen sind (z. B. Stadtkasse X, P.Sch.Kto. XX Nr. ...), in dem Anschreiben anzugeben. Die Einziehung und Überweisung der Gebühr wird dann durch den Regierungspräsidenten veranlaßt werden.

b) Fortfall der (Vor-)Beglaubigungen

Einer (Vor-)Beglaubigung von deutscher Seite bedarf es nach den bisherigen Erfahrungen, zum Teil auch auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen, nicht, wenn die Personenstandsurkunden in Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich Verwendung finden sollen. In Österreich und Dänemark bedürfen Personenstandsurkunden auch nicht der Legalisation. Die zuständigen Vertretungen der übrigen genannten vier Länder legalisieren Personenstandsurkunden auch ohne deutsche (Vor-)Beglaubigung. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß der Unterschrift des Standesbeamten sein Familienname und seine Amtsbezeichnung maschinenschriftlich in () hinzugefügt werden sowie daß das Dienstsiegel leserlich und die Rückseite der Urkunde unbeschrieben ist. Es genügen in diesen Fällen Urkunden in der Größe DIN A 5 (21 × 15 cm). In der Schweiz können vom Regierungspräsidenten beglaubigte Personenstandsurkunden ohne Legalisation verwendet werden.

Beglaubigung und Legalisation entfallen ferner stets bei den Urkunden, die gemäß §§ 228, 304, 463—466 DA den zuständigen ausländischen Konsularbehörden von Amts wegen zu übersenden sind.

c) Endbeglaubigung durch das Auswärtige Amt

Personenstandsurkunden, die zur Verwendung in den Ländern Birma, Honduras, Irak und in der

Sowjet-Union bestimmt sind, müssen abschließend vom Auswärtigen Amt beglaubigt sein. Das gleiche gilt im allgemeinen auch für Urkunden, die in solchen Ländern verwendet werden sollen, zu denen die Bundesrepublik keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen unterhält. Hierauf ist bei der Einteilung des freien Raums auf der Rückseite Rücksicht zu nehmen.

Zu § 172 DA

1. Vorname und Rufname

Der Vorname einer Person besteht aus einem Namen oder mehreren Namen in einer bestimmten Reihenfolge. Zwei durch einen Bindestrich verbundene Namen gelten als ein Name.

Der Rufname einer Person hat im täglichen Leben, insbesondere auch bei Unterschriften, eine große Bedeutung; namensrechtlich gibt es jedoch keine Rufnamen, sondern nur Vornamen.

Der Rufname wird, soweit einer von mehreren Namen eines Vornamens als Rufname bezeichnet wird, unterstrichen (§ 172 Abs. 1 Satz 4 DA). Eine Änderung des Rufnamens lediglich durch Abänderung der Unterstreichung ist nicht möglich, da die Unterstreichung namensrechtlich bedeutungslos ist. Möglich ist jedoch eine Vornamensänderung, auch wenn sie nur darin besteht, daß die Reihenfolge mehrerer zu einem Vornamen gehörender Namen geändert wird. Erstrebt daher eine Person die Änderung ihres Rufnamens, so ist ihr anzuraten, eine Änderung ihres Vornamens durch Verschiebung der Reihenfolge oder Hinzufügung neuer oder Fortlassen alter Namen zu beantragen. Bei der Eintragung des geänderten Vornamens kann dann der nunmehr gewünschte Name als Rufname unterstrichen werden.

Zu § 177 DA

1. Besonders bestimmte Behörde

Außer dem Innenminister können auch die Regierungspräsidenten Bestimmungen und Anordnungen gem. § 26 PStG (§ 177 DA) treffen (§ 1 Abs. 4 ZustVOPStG).

Die Bestimmungen und Anordnungen sind von den Regierungspräsidenten zu treffen, falls nicht aus besonderem Anlaß eine Einschaltung des Innenministers geboten erscheint.

Zu § 178 DA

1. Besonders bestimmte Behörde

Siehe Anweisung Nr. 1 zu § 265 DA.

Zu § 181 DA

1. Allgemeine Erteilung der Genehmigung

Siehe Anweisung Nr. 1 zu § 133 DA.

Zu § 193 DA

1. Allgemeine Erteilung der Genehmigung

Siehe Anweisung Nr. 1 zu § 133 DA.

Zu § 195 DA

1. Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 195 Abs. 2, 3 und 4 DA ist die Verwaltungsbehörde, die die Geburtseintragung angeordnet hat.

Zu § 196 DA

1. Anordnungen gemäß § 26 PStG

In § 196 Abs. 1 DA sind hinter die Worte „oberste(n) Landesbehörde“ jeweils die Worte „oder die (der) besonders bestimm(n)e Behörde“ zu setzen. Vergleiche Anweisung Nr. 1 zu § 177 DA.

Zu § 203 DA

1. Vermerk der Zustellung

An die Stelle der Rechtskraftbescheinigung tritt bei Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen ein Vermerk darüber, wann der Bestätigungsbeschluß dem Annehmenden bekannt gemacht worden ist.

2. Uneheliche Kinder des Ehemannes

§ 203 Abs. 3 DA findet keine Anwendung, wenn eine Ehefrau das uneheliche Kind ihres Ehemannes annimmt.

Zu § 209 DA

1. Antragsberechtigte Beteiligte

Als Beteiligte im Sinne des § 29 Abs. 1 PStG (§ 209 Abs. 1 DA) sind bis zur Klärung dieser Rechtsfrage das unehelich geborene Kind, dessen Mutter sowie die Person, die ihre Vaterschaft anerkannt hat, anzusehen.

Zu § 217 DA

1. Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 217 Abs. 2 sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen v. 7. Februar 1958 — GV. NW. S. 47 —).

Zu § 222 DA

1. Weitere Mitteilung an das Vormundschaftsgericht

Auf Grund des § 48 FGG hat der Standesbeamte dem Vormundschaftsgericht auch Anzeige zu machen, wenn ein eheliches Kind nach dem Tode seines Vaters geboren wird.

Zu § 228 DA

1. Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 228 DA ist der Regierungspräsident (§ 4 Abs. 2 ZustVOPStG).

Zu § 231 DA

1. Besonders bestimmte Behörde (§ 231 Buchst. h DA)

Siehe Anweisung Nr. 1 zu § 177 DA.

Zu § 234 a DA

1. Antragsberechtigte Beteiligte

Als Beteiligte im Sinne des § 29a Satz 1 i. Verb. mit § 29 Abs. 1 PStG (§ 234a DA) sind bis zur Klärung dieser Rechtsfrage das unehelich geborene Kind, dessen Mutter sowie die Person, die ihre Vaterschaft anerkannt hat, anzusehen.

Zu § 238 DA

1. Textergänzung

In dem Beispiel des § 238 Abs. 1 DA ist gegebenenfalls ebenso wie in dem Beispiel in § 243 Abs. 3 DA vor dem Beurkundungsabschluß hinzuzufügen:

„Führungsort des Familienbuchs“

Zu § 243 DA

1. Nichtigkeits Kindesannahmeverträge

Ein Vertrag über die Annahme an Kindes Statt ist — gleich ob er gerichtlich bestätigt wurde oder nicht — nichtig, wenn die Vertragspartner mit dem Vertrag in gegenseitigem Einverständnis kein wirkliches Kindesverhältnis, sondern lediglich einen anderen Zweck, insbesondere die Führung eines adeligen Namens durch das Kind, erreichen wollten. Ein solcher nichtiger Kindes-Annahmevertrag ist nicht eintragungsfähig.

Hat ein Standesbeamter ernste, wohlbegründete Zweifel, ob durch einen ihm zur Eintragung eines Randvermerks mitgeteilten Kindes-Annahmevertrag ein wirkliches Kindesverhältnis begründet werden sollte, so hat er entweder die Eintragung des Randvermerks abzulehnen (§ 45^I PStG) oder die Entscheidung des Amtsgerichts über seine Zweifel herbeizuführen (§ 45^{II} PStG) oder den Vorgang seiner Aufsichtsbehörde vorzulegen (vgl. die Zeitschrift „Das Standesamt“ Jahrgang 1957 S. 77 und 1958 S. 179).

Zu § 249 DA

1. Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 249 DA ist die Verwaltungsbehörde, die die Eintragung des Findelkindes veranlaßt hat.

Zu § 250 DA

1. Anordnung des Randvermerks

Der Randvermerk wird vom Innenminister oder dem Regierungspräsidenten veranlaßt, je nachdem, welche Behörde die Haupteintragung angeordnet hatte (§ 27 PStG; vgl. Anweisung Nr. 1 zu § 177 DA).

Zu § 253 DA

1. Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 253 Abs. 2 und 3 DA sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 5 NAG).

Zu § 254 DA

1. Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 254 DA sind die Regierungspräsidenten oder der Innenminister (vgl. Nr. A 14 der Allg. VerwVorschr. der Bundesregierung v. 18. 12. 1951 — GMBL. S. 267 —; § 6 NAG).

Zu § 255 DA

1. Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 255 DA sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 11 NAG).

Zu § 259 DA

1. Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 259 DA sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 9 NAG).

Zu § 263 DA

1. Öffentliche Beglaubigung der Einwilligungserklärungen

Soll ein Kind, das unter Amtsvormundschaft steht (§ 32 ff. JWG), einbenannt werden (§ 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB), so bedarf die vom Jugendamt als Vormund des Kindes abzugebende Einwilligungserklärung keiner öffentlichen Beglaubigung, da die Erklärung selbst bereits die Form einer öffentlichen Urkunde hat. Die Erklärung muß aber von dem Leiter der Verwaltung, der das Jugendamt angehört (Hauptverwaltungsbeamter), oder seinem allgemeinen Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel des Jugendamtes versehen sein (vgl. § 9 c Abs. 1 JWG).

Die Einwilligungserklärung eines gem. § 32 Satz 2 JWG mit der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten betrauten Mitgliedes oder Beamten des Jugendamtes muß jedoch öffentlich beglaubigt werden.

Zu § 265 DA

1. Besonders bestimmte Behörde

Außer dem Innenminister können auch die Regierungspräsidenten Anordnungen gem. § 41 PStG (§§ 178, 265, 318, 494 a DA) treffen (§ 1 Abs. 4 ZustVOPStG). Die Anordnungen sind von den Regierungspräsidenten zu erlassen, falls nicht aus besonderem Anlaß eine Einschaltung des Innenministers geboten erscheint.

2. Behandlung der Anordnungen gem. § 41 PStG

Bei der Vorbereitung und Erteilung der Anordnungen gem. § 41 PStG ist folgendes zu beachten:

a) Die Beurkundung einer Geburt, Eheschließung oder eines Sterbefalles kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Sie darf nicht zu einer zweiten Personenstandsbuchführung führen, z. B. einer solchen für die Deutschen in unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehenden Gebieten. Antragsteller, die Familienangehörige haben und bei denen die Anlegung eines Familienbuchs auf Antrag in Betracht kommt (§ 15 a PStG), sind auf diesen Weg zu verweisen.

Eine Abweichung von dem sonst im Personenstandsrecht geltenden Ortlichkeitsgrundsatz ist nur dann gerechtfertigt, wenn

die Beurkundung bei dem zuständigen Standesamt nicht erreicht werden kann, oder

an dem Ort, an dem sich der Standesfall ereignet hat, keine ausreichende Personenstandsbeurkundung im Sinne der deutschen Vorschriften besteht, oder

das Ergebnis der Personenstandsbeurkundung nicht zugänglich ist.

b) Die Beurkundung eines Personenstandsfalles gem. § 41 Abs. 1 PStG setzt einen Antrag voraus, den der Standesbeamte entgegenzunehmen hat, der für den Wohnort des Antragstellers zuständig ist. Dem Antrag muß der auch sonst bei Geburts- oder Sterbefällen auszufüllende Fragebogen beigelegt werden. Werden in den Fragebogen Angaben aufgenommen, die durch Personenstandsurkunden nachgewiesen sind, so hat der Standesbeamte dies auf dem Fragebogen zu vermerken; die Urkunden selbst brauchen dem Antrag weder im Original, noch in Abschrift beigelegt zu werden.

Der Standesbeamte hat vor der Weitergabe des Antrags beim Standesamt I in Berlin (West) anzufragen, ob die Eheschließung, der Geburts- oder der Sterbefall bereits beurkundet ist (vgl. §§ 265, 318, 494 a DA); die Auskunft des Standesamts I Berlin (West) ist dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist mit den Unterlagen und dem Ergebnis etwaiger sonstiger Ermittlungen auf dem Dienstwege dem Regierungspräsidenten zuzusenden.

c) Die Beurkundung gem. § 41 Nr. 1 PStG setzt einen zweifelsfreien Nachweis des betreffenden Personenstandsfalles voraus. Notfalls können eidesstattliche Versicherungen verlangt werden (vgl. § 41 Abs. 2 PStG).

d) Der Personenstand eines Kindes oder eines Verstorbenen ist in der Anordnung so anzugeben, wie er sich im Zeitpunkt der Geburt oder des Todes dargestellt hat (vgl. § 191 DA). Später eingetretene Veränderungen des Personenstandes (z. B. Legitimation, Anfechtung der Ehelichkeit) werden durch das Standesamt I in Berlin (West) beige-schrieben.

Zu § 276 DA

1. Nach Landesrecht zuständige Behörde

Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 276 DA ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 2 Abs. 2 ZustVOPStG).

Sind mehrere Behörden an der amtlichen Ermittlung beteiligt, so obliegt die Mitteilungspflicht in der ge-

nannten Reihenfolge der Polizeibehörde, der Staatsanwaltschaft oder der sonst beteiligten Behörde. Die Mitteilung ist in den Akten des Vorganges zu vermerken. Wird die Mitteilung nicht von einer Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft gemacht, so hat die mitteilende Behörde eine Durchschrift der Mitteilung der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde zuzuleiten.

Zu § 318 DA

1. Besonders bestimmte Behörde
Siehe Anweisung Nr. 1 zu § 265 DA.

Zu § 318 DA

2. Bearbeitung der Anordnungen
gem. § 41 PStG
Siehe Anweisung Nr. 2 zu § 265 DA.

Zu § 339 DA

- 1 Volljährigkeit von Personen aus der sowjetischen Besatzungszone

Personen, die in der sowjetischen Besatzungszone nach Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig geworden sind, behalten diese Volljährigkeit auch dann, wenn sie vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik verlegen. Wollen diese Personen in der Bundesrepublik heiraten, so bedürfen sie — sofern sie männlichen Geschlechts sind — jedoch trotz ihrer Volljährigkeit einer Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit.

2. Benennung des Verlobten in Ehemündigkeitserklärungen

Geht aus der Bescheinigung über eine Ehemündigkeitserklärung nicht hervor, mit Rücksicht auf welchen Ehepartner die Ehemündigkeitserklärung ausgesprochen wurde, und hat der Standesbeamte Anlaß zu Zweifeln, ob der für ehemündig Erklärte das Aufgebot auch mit der Person bestellt, mit der er sich bei dem Antrag auf Ehemündigkeitserklärung als verlobt bezeichnet hatte, so hat der Standesbeamte das Vormundschaftsgericht um Auskunft über den Namen der bei der Ehemündigkeitserklärung als Ehepartner des Antragstellers berücksichtigten Person zu bitten. Kann der Standesbeamte auf diesem Wege keine Auskunft über die Person des Ehepartners bekommen, ist der Vorgang dem Innenminister vorzulegen, der versuchen wird, die Auskunft auf dem Wege über die Justizverwaltung zu erlangen.

Zu § 372 DA

1. Uneheliche Blutsverwandtschaft
Siehe Anweisung Nr. 1 zu § 429 DA.

Zu § 376 DA

1. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 376 Abs. 2 Satz 2 DA) nimmt der Justizminister auf Antrag vor.

Der Antrag kann bei den Standesämtern eingereicht werden. In diesem Falle haben die Standesbeamten den Antrag mit einem Begleitbericht über ihre Aufsichtsbehörde dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten vorzulegen. Dem Antrag muß eine vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung (Urteil) — enthaltend also auch deren Begründung und Rechtskraftbescheinigung —, eine beglaubigte Übersetzung der gesamten Entscheidung, eine Erklärung des Antragstellers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse und eine Erklärung des Antragstellers, ob die Anerkennung von ihm oder seines Wissens von seinem Ehegatten bereits bei der Justizverwaltung eines anderen Landes oder in der sowjetischen Besatzungszone beantragt oder erwirkt worden ist,

beigefügt sein. In dem Begleitbericht ist anzugeben, welche Staatsangehörigkeit die Ehegatten zur Zeit der Entscheidung besaßen und wo der Ehemann während des Scheidungsverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

War einer der Ehegatten zur Zeit des Erlasses der ausländischen Entscheidung in der Art Doppelstaater, daß er auch deutscher Staatsangehöriger war, so ist er für diesen Zeitpunkt allein als deutscher Staatsangehöriger anzusehen.

Zu § 376 DA

2. Anerkennung sowjetzonaler Entscheidungen in Ehesachen

Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung vom 9. 5. 1956 — Az. IV Z R 201/55 — über sowjetzonale Urteile in Ehesachen folgende Grundsätze entwickelt:

„Urteile der Gerichte der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in Ehesachen sind grundsätzlich auch in der Bundesrepublik und in Westberlin beachtlich. Die Anerkennung kann ihnen nur ausnahmsweise dann versagt werden, wenn sie gröblich gegen den ordre public verstoßen oder in dem Verfahren, das ihnen zugrunde liegt, rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze nicht angewendet worden sind.“

§ 24 der DVO zum EheG (bzw. § 28 der Ausführungsverordnung zum Ehegesetz v. 12. Juli 1948 (VOBIBZ S. 210) findet auf Urteile sowjetzonaler Gerichte auch keine entsprechende Anwendung.“

Liegt einem Standesbeamten ein solches Urteil zwecks Nachweises der Ehefähigkeit eines Verlobten oder zu anderem Zwecke vor, so hat der Standesbeamte entsprechend dem oben angegebenen Grundsatz des Bundesgerichtshofes zu entscheiden, ob er dem Urteil ausnahmsweise seine Anerkennung versagen will. Hat der Standesbeamte ernstliche Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit des Urteils, so lehnt er die Vorname der beantragten Amtshandlung ab und verweist den Antragsteller auf den Rechtsweg (§§ 45, 50 PStG). Anderenfalls behandelt der Standesbeamte das sowjetzonale Urteil ebenso wie ein entsprechendes Urteil der Gerichte der Bundesrepublik.

Zu § 404 DA

1. Ehefähigkeitszeugnis britischer Staatsangehöriger

Für britische Staatsangehörige, die nicht Angehörige der britischen Stationierungstreitkräfte in Deutschland sind und die ihren Wohnsitz in England haben, besteht die Möglichkeit, ein Ehefähigkeitszeugnis im Sinne des § 10 EheG zu bekommen (vgl. Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Großbritannien, S. 14). Liegt ein solches Ehefähigkeitszeugnis vor, so ist eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zur Eheschließung nicht erforderlich (vgl. § 410 Abs. 2 DA).

Zu § 408 DA

1. Besondere Bestimmung des Landes; zuständige Verwaltungsbehörde

Das Land Nordrhein-Westfalen hat keine besondere Bestimmung im Sinne des § 408 Abs. 5 letzter Satz DA getroffen.

Zu § 410 DA

1. Ehefähigkeitszeugnis britischer Staatsangehöriger

Siehe Anweisung Nr. 1 zu § 404 DA.

Zu § 423 a DA

1. Zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde

Zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde im Sinne des § 423 a Abs. 2 DA sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit in

Staatsangehörigkeitssachen v. 7. Februar 1958 — GV. NW. S. 47).

Zu § 429 DA

1. Uneheliche Blutsverwandtschaft

Bei unehelicher Geburt eines Verlobten hat sich der Standesbeamte Gewißheit zu verschaffen, daß ein Eheverbot gem. § 4 EheG nicht vorliegt (vgl. § 372 DA). Als unehelicher Vater ist in der Regel derjenige anzusehen, dessen Vaterschaftsanerkennnis im Geburtenbuch (Geburtsregister) beigeschrieben oder gegen den ein Unterhaltsurteil ergangen ist. Eine positive Bescheinigung über den unehelichen Vater (tatsächliche Abstammung) kann nicht verlangt werden. Falls hiernach mehrere Personen als Vater in Frage kommen (vgl. § 210 Abs. 2 DA), ist jede von ihnen als Vater anzusehen und für jeden Fall das Nichtvorliegen eines Eheverbots für die geplante Ehe nachzuprüfen.

Zu § 449 DA

1. Stammbuch der Familie

Die Eheschließenden sind tunlichst auf die Bedeutung und den praktischen Wert einer Sammlung von Urkunden über die Personenstandsfälle der gegründeten Familie (Stammbuch der Familie) hinzuweisen.

Zu § 452 DA

1. Ehefrau

Über den Ehenamen der Frau eines nichtdeutschen Ehemannes siehe die Zeitschrift „Das Standesamt“ Jahrgang 1955 S. 214—219.

Zu § 459 DA

1. Hinweis am Eintrag der ersten Eheschließung

Es ist unbedenklich, am Eintrag der ersten Eheschließung auf den Eintrag der zweiten Eheschließung hinzuweisen.

Zu § 460 DA

1. Zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde

Zu § 460 Abs. 1 Buchst. k DA siehe Anweisung Nr. 1 zu § 423 a DA.

Zu § 466 DA

1. Zuständige Verwaltungsbehörde; unmittelbare Übersendung von Urkunden

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 466 DA ist der Regierungspräsident (§ 4 Abs. 2 ZustVOPStG — vgl. Anweisung Nr. 2 Vorbemerkungen betreffend § 464 DA). Urkunden über Eheschließungen von Angehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft können jedoch gem. Art. 8 Abs. 2 und 3 der deutsch-schweizerischen Vereinbarung v. 8. Oktober 1952 (BGBl. 1953 II S. 519, 520) unmittelbar übersandt werden.

Zu § 475 DA

1. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Siehe Anweisung Nr. 1 zu § 376 DA.

2. Mitteilung von sowjetzonalen Entscheidungen in Ehesachen

Siehe Anweisung Nr. 1 zu § 515 f DA.

3. Anerkennung von sowjetzonalen Entscheidungen in Ehesachen

Siehe Anweisung Nr. 2 zu § 376 DA.

Zu § 483 a DA

1. Anfügung des Mädchennamens an den Ehenamen

Besteht der Ehefrau oder der Mädchenname bereits aus mehreren Wörtern, so hat der Standesbeamte die Ehefrau, falls sie beabsichtigt, ihren Mädchennamen ihrem Ehenamen anzufügen, auf die Schwierigkeiten, die ein aus drei oder mehr Wörtern bestehender Name mit sich bringt, aufmerksam zu machen.

2. Erklärungen aus der Zeit vor dem 1. 7. 1958

Erklärungen, die auf Grund meines Erlasses v. 2. 6. 1953 — I—14.55 Nr. 492/53 — vor dem 1. 7. 1958 entgegengenommen worden sind, können nicht als Grundlage für den Eintrag eines Randvermerks gem. § 483 a i. Verb. mit § 481 Abs. 4 DA dienen, da die seit dem 1. 7. 1958 gültige Fassung des § 1355 BGB zur Zeit der Abgabe der Erklärungen noch nicht bestand, die Erklärungen daher vor dem 1. 7. 1958 noch nicht rechtswirksam abgegeben werden konnten.

3. Unterzeichnung des Heiratsinhalts durch die Ehefrau

Äußert die Verlobte schon im Aufgebotsverfahren von sich aus den Wunsch, dem Namen ihres künftigen Mannes ihren Mädchennamen hinzuzufügen, so bestehen keine Bedenken, im Aufgebotsverfahren eine entsprechende Erklärung vorzubereiten und die Erklärung von der Ehefrau nach der Trauung, aber vor der Beurkundung der Trauung im Heiratsbuch unterzeichnen zu lassen. Die Ehefrau kann danach den Heiratsintrag bereits mit ihrem durch die Erklärung erworbenen Namen unter Beifügung ihres Mädchennamens mit dem Zusatz „geborene“ unterzeichnen.

Der Standesbeamte soll die Verlobten im Aufgebotsverfahren nicht besonders auf die Möglichkeit des Absatzes 1 hinweisen.

4. Benachrichtigung der Meldebehörde

Der Standesbeamte, der eine Erklärung nach § 1355 Satz 2 BGB im Sinne des § 481 Abs. 4 DA entgegennimmt, hat die Meldebehörde davon zu unterrichten, daß die betreffende Ehefrau die Erklärung gem. § 1355 Satz 2 BGB abgegeben hat.

Zu § 485 DA

1. Besonders bestimmte Behörde

In § 485 Buchst. h DA sind hinter den Worten „oberste Landesbehörde“ die Worte „oder die besonders bestimmte Behörde“ einzufügen (vgl. Anweisung Nr. 1 zu § 177 DA).

Zu § 494 a DA

1. Besonders bestimmte Behörde

Siehe Anweisung Nr. 1 zu § 265 DA.

2. Bearbeitung der Anordnungen gem. § 41 PStG

Siehe Anweisung Nr. 2 zu § 265 DA.

Zu § 503 DA

1. Wohnsitzwechsel auf Grund einer Eheschließung

Begründet der Ehemann am Tage der Eheschließung einen neuen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Feststellung, welcher Standesbeamte für die Fortführung des Familienbuches zuständig ist, der neue Wohnsitz oder Aufenthaltsort zugrunde zu legen.

Ist dem Standesbeamten der Eheschließung bekannt, daß der Ehemann innerhalb von vier Wochen nach der Eheschließung in seinem Standesamtsbezirk seine Wohnung oder seinen Aufenthalt begründet, so kann er die Übersendung des Familienbuches vier Wochen zurückstellen; hat der Standesbeamte bis zum Ablauf der vier Wochen von dem Zuzug des Ehemannes keine Nachricht bekommen (vgl. § 21 Abs. 2 AVOPStG), so

holt er die Übersendung unverzüglich nach. Bekommt er die Nachricht, solange das Familienbuch in seinem Besitz ist, so erübrigt sich die Übersendung.

Zu § 509 DA

1. Beurkundungsabschluß bei Anlegung des Familienbuches

Die Unterschrift des Standesbeamten in Spalte 6 des Familienbuches bezieht sich nur auf die Eintragungen in die Spalten 1—5. Sind daher bei der Anlegung des Familienbuches auch Eintragungen in die Spalten 7—10 vorgenommen worden, so ist auch jede dieser Eintragungen mit Datum und Unterschrift des Standesbeamten abzuschließen (vgl. § 107 Satz 3 DA).

2. Zusatz zur Unterschrift des Standesbeamten

Bei allen Beurkundungsabschlüssen im Familienbuch ist der Unterschrift des Standesbeamten in Klammern sein Name mit Maschinenschrift oder mittels Stempels beizufügen.

Zu § 513 DA

1. Angabe des Wohnsitzes am 1. 9. 1939

Zur Vermeidung von Rückfragen ist darauf zu achten, daß bei allen Anfragen an Heimatortskarteien oder Landsmannschaften außer den sonstigen Angaben auch der Wohnsitz des Betroffenen am 1. 9. 1939 angegeben wird.

2. Rückporto bei Anfragen an Heimatortskarteien und Landsmannschaften

Um den in der Regel auf private Finanzierung angewiesenen Heimatkreisorganisationen keine besonderen Ausgaben zu verursachen, sind den Anfragen an Landsmannschaften und Heimatortskarteien Freiumschläge oder Rückporto für die Antwort beizufügen.

3. Anschriften von Landsmannschaften:

Deutsch-Baltische Landsmannschaft im Bundesgebiet e. V., Bonn, Poppelsdorfer Allee 15,
Landsmannschaft der Banater Schwaben aus Rumänien in Deutschland e. V., München 15, Schubertstr. 2,
Landsmannschaft Berlin-Mark Brandenburg, Kiel, Muhliusstr. 81,
Landsmannschaft der Bessarabiendeutschen, Stuttgart-W., Johannesstr. 23,
Landsmannschaft der Buchenlanddeutschen e. V., München 22, Himmelreichstr. 3,
Bund der Danziger, Lübeck, Königstr. 1—3,
Landsmannschaft der Deutschen aus Jugoslawien, Bundesverband e. V., Stuttgart-S., Charlottenplatz 17,
Karpatendeutsche Landsmannschaft Slowakei, Stuttgart-Zuffenhausen, Stammheimer Str. 31,
Landsmannschaft der Litauendeutschen, Hannover, Engelbosteler Damm 100,
Landsmannschaft Ostpreußen, Hamburg 13, Parkallee 86,
Landsmannschaft der Oberschlesier, Bonn, Kaiserstr. 173,
Pommersche Landsmannschaft, Hamburg 13, Johnsallee 18,
Landsmannschaft der Deutschen aus Rußland, Stuttgart-S., Staffenbergstr. 66,
Landsmannschaft Schlesien, Bonn, Poppelsdorfer Allee 15 III,
Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V., München 22, Sendlingerstr. 48/III,
Sudetendeutsche Landsmannschaft, Bundesverband e. V., München 2, Karlsplatz 11,
Landsmannschaft der Deutschen aus Ungarn, München 22, Himmelreichstr. 3,
Landsmannschaft Weichsel-Warthe, München 22, Himmelreichstr. 3,

Landsmannschaft Westpreußen, Lübeck, Wahnstr. 43/45.

Zu § 514 DA

1. Allgemeine Erteilung der Zustimmung

Siehe Anweisung Nr. 1 zu § 133 DA.

2. Unzweckmäßige Anhörungen

Anhörungen von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können unterbleiben, da solche Anhörungen in der Regel als mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden angesehen werden müssen.

Zu § 515 b DA

1. Beurkundungsabschluß bei Anlegung des Familienbuches

Siehe Anweisung Nr. 1 zu § 509 DA.

Zu § 515 c DA

1. Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten

Auch bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten ist das Familienbuch von dem gem. § 515 c Buchst. d DA zuständigen Standesbeamten fortzuführen; § 515 c Buchst. e DA findet in diesem Fall keine Anwendung. In § 515 c Buchst. e DA sind infolgedessen das Komma und die Worte: „nach Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten“ zu streichen.

Zu § 515 f DA

1. Mitteilungen von sowjetzonalen Entscheidungen in Ehesachen

Die Gerichte der sowjetzonalen Besatzungszone senden seit einiger Zeit den Standesbeamten in der Bundesrepublik als Grundlage zu Eintragungen gemäß § 14 Nr. 2—4 PStG nicht mehr die üblichen abgekürzten Urteile in Ehesachen, sondern nur eine Mitteilung über die erfolgte gerichtliche Entscheidung.

Diese Mitteilungen haben etwa nachstehenden Wortlaut:

„Dasgericht
Aktenz.....
....., den

In der Ehesache
des/der
Kläger

gegen den/die
Beklagte

wird mitgeteilt, daß die am
vor dem Standesamt in
Register-Nr.
geschlossene Ehe der Parteien seit dem
rechtskräftig geschieden / für nichtig erklärt worden ist.

Dienstsiegel
Sekretär

An das Standesamt
.....“

Da diese Mitteilungen, soweit sie mit Dienstsiegel und Unterschrift versehen sind, öffentliche Urkunden sind (vgl. §§ 15 b Abs. 1 PStG; 23 Abs. 2 Satz 1 AVOPStG), bestehen keine Bedenken, sie in Abweichung von § 475 Satz 1 DA und entsprechend § 515 f Abs. 1 DA zur Grundlage einer Eintragung ins Familienbuch oder Heiratsbuch zu machen. Geht die Mitteilung dem Standesbeamten jedoch nicht durch die Geschäftsstelle des Gerichts zu (vgl. § 23 Abs. 2 und

Abs. 5 AVOPStG), so kann es zweckdienlich sein, von den Beteiligten eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung zu verlangen (vgl. § 475 Satz 2 DA) oder die Mitteilung durch das Gericht, das die Entscheidung erlassen haben soll, bestätigen zu lassen.

2. Anerkennung von sowjetzonalen Entscheidungen in Ehesachen

Siehe Anweisung Nr. 2 zu § 376 DA.

Zu § 515 h DA

1. Textberichtigung

In § 515 h DA sind die Worte „oder dessen Wieder-
verheiratung“ zu streichen. Vergleiche Anweisung
Nr. 1 zu § 515 c DA.

Zu § 563 DA

1. Todesbescheinigung (Leichenschau- schein)

Im Lande Nordrhein-Westfalen ist durch den RdErl.
v. 20. 10. 1955 (MBL. NW. S. 2017) eine einheitliche
Todesbescheinigung (Leichenschauschein) eingeführt,
die dem Leichenschauschein (Totenschein) des § 563
Abs. 3 DA entspricht.

Die Todesbescheinigung ist an die Stelle der zweiten
Ausfertigung der statistischen Zählkarte im Sterbefall
getreten, so daß bei einem Sterbefall nur ein Stück,
bei Freitod zwei Stücke der Zählkarte auszufertigen
sind (vgl. §§ 567, 568, 569 DA).

Der Standesbeamte hat bei der Anmeldung von Sterbe-
fällen die Todesbescheinigungen einzuziehen und sie
an Stelle der „zweiten“ Ausfertigung der Zählkarte
gem. § 568 Abs. 1 DA dem Gesundheitsamt zu über-
senden.

Die Übersendung des sogenannten ersten Stückes der
Zählkarte für Sterbefälle gem. § 567 DA und des so-
genannten dritten Stückes gem. § 569 DA ist nach wie
vor erforderlich.

Zu § 578 DA

1. Gebührenfreiheit im Rahmen der Er- fassung wehrpflichtiger Personen

Die Erfassung Wehrpflichtiger (§ 15 Wehrpflichtgesetz
v. 21. Juli 1956 — BGBl. I S. 651 —) geschieht im
öffentlichen Interesse. Daher werden die Geburts-
urkunden, die von wehrpflichtigen Personen zwecks
Vorlage der Urkunde bei den Erfassungsbehörden
benötigt werden (Ziff. 8 b der Allgemeinen Verwal-
tungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflich-
tigen v. 6. 8. 1956 — GMBL. S. 365), von den Standes-
beamten mindestens überwiegend im öffentlichen
Interesse ausgestellt. Diese Urkunden sind in Folge-
dessen gem. § 67 Abs. 3 AVOPStG gebührenfrei aus-
zustellen. Um einen Mißbrauch zu verhindern, emp-
fiehl es sich, die Urkunden mit einem Vermerk: „Nur
für Zwecke der Wehrerfassung“ zu versehen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Ver-
waltungsbehörden,
Gemeinden und Standesbeamten.

— MBL. NW. 1958 S. 2141/42.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zähl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)